



## Förderung privater Maßnahmen in der Dorferneuerung

### Ziele der Förderung

- Nachhaltige Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse auf dem Lande
- Erhaltung des eigenständigen Charakters ländlicher Siedlungen, regionaler Bauformen und Materialien
- Energetische Sanierung und Verbesserung der Barrierefreiheit an Gebäuden
- Innenentwicklung durch Nutzung und Gestaltung vorhandener Gebäude und Flächen im Ortskern

### Grundsätzliche Förderungsvoraussetzungen

- Die Dorferneuerung muss eingeleitet sein.
- Die Baumaßnahme muss im räumlich festgelegtem Fördergebiet liegen.
- Das Bauvorhaben muss den Zielen und Leitlinien der Dorferneuerung sowie den konkreten Vorgaben der Dorferneuerungsplanung entsprechen.
- Zu sanierende Gebäude müssen mindestens 25 Jahre alt sein.
- Das Vorhaben muss **vor** Baubeginn beantragt und bewilligt sein.
- Beantragte Maßnahmen müssen einen Zuschussbedarf von mindestens 1.000.- € ergeben.

### Information zur Förderung

- Die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes endet 12 Jahre nach Fertigstellung der Maßnahme. Werden geförderte Maßnahmen während dieses Zeitraums entgegen dem Zuwendungszweck verwendet, wird die Zuwendung zurückgefordert.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung privater Baumaßnahmen. Zuwendungen sind freiwillige Leistungen, die nur bewilligt werden können, wenn dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Was wird gefördert?	Wie wird gefördert?
<b>Ländliche Bausubstanz nach DorfR. 2.11 (1) und (2):</b>	
<b>Dorfgerichte Um-, An- und Ausbaumaßnahmen sowie die dorfgerichte Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohn-, Wirtschafts- u. Nebengebäuden, Abbruch einschl. Entsorgung (bei Neugestaltung)</li> <li>• Ersatz- und Neubauten zur gestalterischen Anpassung und zur Innenentwicklung auf der Grundlage dorfgerechter Planungen</li> <li>• ortsplanerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen Bauwerken</li> </ul>	<b>Fördersatz:</b> 10 bis 35 % der Nettokosten* (abhängig von Baujahr u. Gestaltungsaufwand) max. 50.000 € je Gebäude  max. 25.000 € je Wohnhaus max. 10.000 € je Nebengebäude  <b>Fördersatz:</b> 20 bis 60 % der Nettokosten* (abhängig von Baujahr u. Gestaltungsaufwand) max. 80.000 € je Gebäude
<b>Vorbereichts- und Hofräume nach DorfR. 2.12:</b>	
<b>Dorfgerichte Gestaltung von Vorbereichen und Hofräumen</b>	<b>Fördersatz:</b> 10 bis 30 % der Nettokosten* (abhängig von Baujahr u. Gestaltungsaufwand) max. 15.000 € je Anwesen

\*Nettokosten: Kosten ohne Mehrwertsteuer und abzüglich von Rabatten und Skonti

## 1. Antragstellung nach der Einleitung des Dorferneuerungsverfahrens

Förderantrag vollständig ausfüllen, unterzeichnen und an das ALE Unterfranken senden.

Die Beantragung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen (z.B. Antrag mit Anlagen per E-Mail).

### Folgende Unterlagen sind als Anlage dem Antrag beizufügen:

- Kostenangebote oder Kostenvoranschläge von Firmen oder durch eine detaillierte und nachvollziehbare Kostenaufstellung/Kostenberechnung
- bei Eigenleistung entsprechende Kostenangebote für Baumaterialien
- Ein Vergleichsangebot bei Firmenleistungen, die einen Nettoauftragswert von 10.000,-€ überschreiten.
- Fotos des aktuellen Zustands, Skizzen zum vorgesehenen Bauvorhaben (z.B. bei Neuerrichtung einer Gaube oder zur Neugestaltung von Vorbereichs- und Hofräumen)
- Pläne bei genehmigungspflichtigen Bauten (Entwürfe ggf. vorab mit Förderstelle besprechen)
- bei Baudenkmalern die denkmalpflegerische Erlaubnis
- Beratungsprotokoll des Dorferneuerungsplaners soweit erforderlich und vorhanden.
- Unterlagen von anderen Förderstellen über Zuschüsse und Förderdarlehen. Ggf. Mitteilung über vorgesehene Antragstellung weiterer Fördermittel

## 2. Zuwendungsbescheid für die Baumaßnahme

- Vor Erhalt des Zuwendungsbescheides vom ALE Unterfranken darf eine Maßnahme auf keinen Fall begonnen werden. Ein Kaufvertrag, ein erteilter Auftrag oder eine Bestellung zählen bereits als Beginn.
- Bereits begonnene Maßnahmen können grundsätzlich nicht mehr gefördert werden und können zu einer Ablehnung des gesamten Förderantrages führen!

## 3. Ausführung der Baumaßnahme

- Das beantragte Vorhaben ist bis zum Ende des Bewilligungszeitraums fertig zu stellen.
- Eine Förderung kann nur für Leistungen erfolgen, die bis dahin beschafft, geliefert und bezahlt wurden.
- Der Zahlungsantrag ist spätestens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen.
- Die Förderung von Kostenmehrungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- Abweichungen in der Bauausführung sind vor Ausführung schriftlich anzuzeigen und können förderschädlich sein!

## 4. Prüfung des Zahlungsantrages und Auszahlung von Fördergeldern

- Prüfung der Abrechnungsunterlagen - anschließend Rückgabe aller vorgelegten Unterlagen
- Nach Erlass des Schlussbescheides erfolgt die Auszahlung durch die Staatsoberkasse Bayern.

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken  
Zeller Straße 40  
97082 Würzburg

E-Mail: [poststelle@ale-ufr.bayern.de](mailto:poststelle@ale-ufr.bayern.de)

Weitere Informationen erhalten sie bei...

Sachbearbeiter/in	Telefon	Landkreise
Frau Kaiser	0931 4101 - 874	MSP, KG, SW
Herr Herrmann	0931 4101 - 871	AB, MIL, WÜ,
Herr Gößmann	0931 4101 - 872	RGR, SW, HAS
Herr Panzer	0931 4101 - 870	KT, WÜ, HAS, SW

**Formulare unter: [www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/004011](http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/004011)**